

Richtlinie zur Gewährung von Zuschüssen an freie Träger für die Betriebsführung von Kindertagesstätten in der Stadt Luckenwalde (RL Kita)

1) Ziel und Geltungsbereich der Richtlinie

- (1) Ziel dieser Richtlinie ist es, die freien Träger durch Zuschüsse in die Lage zu versetzen, die Aufgaben der Betreuung, Bildung, Erziehung und Versorgung der Kinder in Kindertagesstätten der Stadt Luckenwalde zu erfüllen.
- (2) Diese Richtlinie gilt für Kindertagesstätten in freier Trägerschaft in der Stadt Luckenwalde, die im Bedarfsplan des Landkreises Teltow-Fläming gemäß § 12 Abs. 3 Kindertagesstättengesetz (BbgKitaG) ausgewiesen sind. Sie dient der Umsetzung des gesetzlichen Auftrages zur Finanzierung der Kinderbetreuungsangebote gemäß § 16 BbgKitaG.
- (3) Die Richtlinie regelt auf der Grundlage der Ermächtigung in § 4 Abs. 2 Kindertagesstätten-Betriebskosten- und Nachweisverordnung (KitaBKNV) das Antragsverfahren von freien Trägern nach § 16 Abs. 3 BbgKitaG gegenüber der Stadt Luckenwalde.

2) Voraussetzungen

- (1) Der freie Träger verfügt über eine für den Betrieb der Kindertagesstätte gültige Betriebserlaubnis nach § 45 SGB VIII. Vor einer Antragstellung zur Betriebserlaubnis oder einer Änderung dieser ist durch den freien Träger das Einvernehmen mit der Stadt Luckenwalde herzustellen und schriftlich zu dokumentieren.
- (2) Freie Plätze in Kindertagesstätten der Träger sind für die Betreuung von Kindern entsprechend ihres Rechtsanspruches zur Verfügung zu stellen.
- (3) Zur Auswertung der Kapazitätsauslastung von Kindertagesstätten stellt der Landkreis Teltow-Fläming den Trägern der Kindertagesstätten eine Softwareanwendung entgeltfrei zur Verfügung, die durch die Einrichtungsträger in geeigneter Weise anzuwenden ist.
- (4) Zuschüsse dürfen nur an Träger von Einrichtungen gewährt werden, die sich verpflichten die Unterschwellenvergabeordnung für den Abschluss von Liefer- und Dienstleistungsverträgen anzuwenden.

Teil I: Gewährung der Zuschüsse nach § 16 Abs. 3 Satz 1 KitaG (Art. 3 bis 5)

3) Gegenstand der Förderung

- (1) Unter Beachtung einer sparsamen und wirtschaftlichen Betriebsführung übernimmt die Stadt Luckenwalde nachfolgende notwendige Bewirtschaftungs- und Erhaltungskosten in Form von Personal- und Sachkosten als Kostenbereich I:
 - a) Heizung (Fernwärme, Gas, Öl),

- b) Wasser/Abwasser,
- c) Strom,
- d) öffentliche Abgaben inkl. Müllentsorgung,
- e) Gebäudeversicherung,
- f) Erhaltungsaufwendungen
- g) Hausmeistertätigkeiten und Pflege der Außen- und Spielanlagen,
- h) Jährliche Prüfung der ortsveränderlichen elektrischen Geräte,
- i) Jährliche Prüfung der Außenspielgeräte durch einen Sachkundigen,
- j) Gebäudereinigung.

(2) Die Kosten unter Buchstabe a) bis e) werden von der Stadt direkt getragen, die entsprechenden Verträge werden ausschließlich zwischen der Stadt und dem jeweiligen Leistungserbringer geschlossen. Für die Kosten nach Buchstabe f) bis j) erhält der Träger einen Abschlag nach den Zahlungsbedingungen gemäß Art. 4 Abs. 3. Die tatsächlichen Kosten werden nach Art. 4 Abs. 4 nachgewiesen. Bei der Beantragung der Kosten für die Position g) ist aufgrund der unterschiedlichen Komplexität der haustechnischen Anlagen und deren Anpassungen jährlich der Tätigkeitsumfang sowie die Stellenbewertung mit den Antragsunterlagen zu übersenden. Bei der Beantragung der Kosten für die Position j) hat der Träger in geeigneter Weise die Einhaltung von Art. 2 Abs. 4 sowie die Wirtschaftlichkeitsbetrachtung nachzuweisen.

4) Zuschussbeantragung und -abrechnung

- (1) Die Gewährung des Zuschusses nach Teil I dieser Richtlinie erfolgt als Vollfinanzierung und bedarf eines schriftlichen Antrags unter Verwendung der von der Stadt Luckenwalde zur Verfügung gestellten Formulare. Der Antrag ist vollständig ausgefüllt und unterschrieben bis zum 30. Juni jeden Jahres für das Folgejahr an die Stadt zu stellen. Sollten nach der Antragstellung wesentliche Veränderungen (z.B. im Rahmen eines Änderungsverfahrens der Betriebserlaubnis) auftreten, sind diese unverzüglich mitzuteilen.
- (2) Dem Antrag sowie der Abrechnung ist nach den Vorgaben der Stadt eine Übersicht zu den Kindern beizufügen, welche nicht ihren Hauptwohnsitz in Luckenwalde haben.
- (3) Der Zuschuss wird jeweils zum 15. Januar und 15. Juli eines Jahres als Abschlag gezahlt. Eine Verrechnung mit Mehr- oder Minderzahlungen des Vorjahres erfolgt nicht.
- (4) Bis zum 31. März des Folgejahres hat der Zuschussempfänger der Stadt einen zahlenmäßigen Nachweis mittels der bereitgestellten Formulare vorzulegen. Erfolgt die Vorlage des Verwendungsnachweises nicht fristgerecht, kann die Rückforderung des Zuschusses verzinst werden.
- (5) Die Stadt Luckenwalde behält sich vor, die Notwendigkeit sowie die zweckentsprechende Verwendung des Zuschusses anhand der Nachweise und Belege der im zahlenmäßigen Nachweis angegebenen Ausgaben zu prüfen. Die Stadt Luckenwalde ist zudem für eine Prüfung berechtigt Einzelbelege und Buchungsauszüge der Kostenpositionen anzufordern und einzusehen sowie eine Prüfung durch Dritte zu beauftragen.

5) Zuständigkeitsabgrenzung und Kostenzuordnung

Zur Umsetzung der Aufgaben im Bereich der Kostenpositionen f) bis j) kann die Stadt Luckenwalde die Verantwortlichkeit für die Durchführung von Maßnahmen an die Träger übertragen und zur Ausführung konkrete Vorgaben machen (z.B. durch Bereitstellung und Prüfung von Checklisten). Die Zuständigkeitsabgrenzung wird dem Träger mit dem Bescheid für den Zuschuss jährlich übersandt. Die Kostenzuordnung nach Art. 3 Abs. 2 bleibt davon unberührt.

TEIL II: Zuschuss nach § 16 Abs. 3 Satz 2 KitaG (Art. 6 bis 9)

6) Gegenstand der Förderung

- (1) Ist der freie Träger trotz sparsamer Betriebsführung und nach Ausschöpfung aller zumutbaren Einnahmemöglichkeiten aus dem Betrieb der Kindertagesstätte nicht in der Lage, die Einrichtung weiter zu führen, kann er einen Antrag auf Erhöhung des Zuschusses nach Teil II dieser Richtlinie stellen.
- (2) Der Zuschuss wird als Teilfinanzierung im Wege der Fehlbedarfsfinanzierung gewährt. Es handelt sich um einen nicht rückzahlbaren Zuschuss für die als zuwendungsfähig anerkannten Ausgaben, die nicht durch andere Einnahmen des Trägers gedeckt sind. Die Ermittlung der als wirtschaftlich anerkannten Ausgaben erfolgt nach Art. 8 dieser Richtlinie.
- (3) Kostenbereich II A: Die Stadt gewährt dem Träger einen Zuschuss zu den Kosten für das bei ihm beschäftigte und nach dem Personalbedarf gemäß § 10 KitaG und § 5 KitaPersV anzuerkennende notwendige pädagogische Personal, abzüglich der Zuschüsse gem. §§ 16 (2) BbgKitaG des örtlichen Trägers der öffentlichen Jugendhilfe. Einen Zuschuss zu den Personalkosten für Fachkräfte nach § 10 Abs. 2 - 4 KitaPersV gewährt die Stadt nur, wenn die Zustimmung der jeweils zuständigen Behörde vorliegt.
- (4) Kostenbereich II B: Für die folgenden sonstigen Personal- und Sachkosten werden Zuschüsse gemäß Anlage I dieser Förderrichtlinie gezahlt:
 - a) Fort- und Weiterbildung des pädagogischen Personals (einschließlich Reisekosten) sowie Supervision,
 - b) Betreuungsbedarf,
 - c) Inhaltsversicherung,
 - d) Kosten der Telekommunikation,
 - e) Kosten für Verpflegung (einschließlich Service),
 - f) Wäschereinigung/Sanitärbedarf,
 - g) die zur Führung der Kindertagesstätte sonstigen notwendigen Verwaltungskosten (Gemein- und Verwaltungskostenpauschale),
 - h) betriebsärztliche Betreuung,
 - i) Rundfunkbeitrag,
 - j) betriebliche Maßnahmen zum Brandschutz,
 - k) Ersatzbeschaffungen für bewegliches Inventar.

Die Ermittlung der Zuschusshöhe für die Kostenpositionen nach Art. 6 Abs. 4 erfolgt gemäß Art. 8. Die Kostenpositionen b) bis f) sowie k) werden in einem maximalen Förderbetrag pro Platzkapazität laut Betriebserlaubnis zusammengefasst („budgetierter Zuschuss“). Die Möglichkeit der budgetierten Abrechnung im Kostenbereich II B soll den Abrechnungsaufwand auf Seiten des Trägers sowie der Stadt Luckenwalde verringern.

- (5) Kostenbereich II C: Für Projekte und Sondervorhaben kann die Stadt Luckenwalde auf Antrag des Trägers die Zuschusshöhe für eine oder mehrere Kostenpositionen zeitlich befristet erhöhen. Derartige Ergänzungsanträge zum den Anträgen nach Teil III dieser Richtlinie werden analog nach Art. 7 und 8 dieser Richtlinie behandelt und können nur im Fall von verfügbaren Haushaltsmitteln gewährt werden.

7) Voraussetzungen, Zuschussbeantragung und Abrechnung

- (1) Der freie Träger der Kindertagesstätte ist bei Beantragung der Bezuschussung gemäß § 16 Abs. 3 Satz 2 KitaG verpflichtet, den maximal zumutbaren Elternbeitrag spätestens alle zwei Jahre neu zu ermitteln, notwendige Änderungen an den Beitragsordnungen rechtskräftig vorzunehmen und die dafür geeigneten Nachweise mit der Beantragung vorzulegen.
- (2) Abweichend von Abs. 1 kann die Stadt Luckenwalde bei einer trägerübergreifenden Vereinbarung hinsichtlich eines stadteinheitlichen Elternbeitrages den Träger von den Verpflichtungen nach Abs. 1 ganz oder teilweise befreien. In diesem Fall kann der Träger zur aktiven Mitwirkung und Auskunft bei der zentral durchzuführenden Berechnung des maximal zumutbaren Elternbeitrages verpflichtet werden.
- (3) Die Gewährung des Zuschusses bedarf eines schriftlichen Antrags unter Verwendung der von der Stadt Luckenwalde zur Verfügung gestellten Formulare. Der Antrag ist vollständig ausgefüllt und unterschrieben bis zum 30. Juni jeden Jahres für das Folgejahr an die Stadt zu stellen. Sollten nach der Antragstellung wesentliche Veränderungen (z.B. Änderungsverfahren der Betriebserlaubnis) auftreten, sind diese unverzüglich mitzuteilen.
- (4) Mit der Beantragung des Zuschusses, teilt der Träger auch die voraussichtliche Höhe der Einnahmen beim Elternbeitrag und aller sonstigen Einnahmen (u. a. Erstattungen für entgangene Elternbeitragseinnahmen aufgrund der Regelungen der §§ 17a bis 17c Kindertagesstättengesetz – KitaG und aufgrund der Regelungen der Kita-Beitragsbefreiungsverordnung(KitaBBV), den Eigenanteil des Trägers am Betrieb der Kindertagesstätte sowie die voraussichtlichen Ausgaben mit.
- (5) Der Zuschuss wird jeweils zum 15. Januar und 15. Juli eines Jahres als Abschlag gezahlt. Eine Verrechnung mit Mehr- oder Minderzahlungen des Vorjahres erfolgt nicht.
- (6) Bis zum 31. März des Folgejahres hat der Zuschussempfänger der Stadt einen zahlenmäßigen Nachweis der Einnahmen und Ausgaben mittels der bereitgestellten Formulare vorzulegen. Erfolgt die Vorlage des Verwendungsnachweises nicht fristgerecht, kann die Rückforderung des Zuschusses verzinst werden.

- (7) Die Stadt Luckenwalde behält sich vor, die Notwendigkeit der Betriebsausgaben sowie die zweckentsprechende Verwendung des Zuschusses anhand der Nachweise und Belege der Einnahmen und Ausgaben tiefergehend zu prüfen. Die Kontrolle schließt die sachgerechte Prüfung der rechtmäßigen Erhebung der Elternbeiträge ein. Die Stadt Luckenwalde ist zudem für eine Prüfung berechtigt Einzelbelege und Buchungsauszüge der Kostenpositionen anzufordern und einzusehen sowie eine Prüfung durch Dritte zu beauftragen.

8) Ermittlung der als wirtschaftlich anerkannten Ausgaben sowie des Fehlbetrages

- (1) Zur Ermittlung des Fehlbetrages werden alle Einnahmen des Trägers für den Betrieb der Kindertagesstätte angerechnet. Von den Elternbeiträgen, den Einnahmen aus dem Essensgeld und den Zuschüssen des Landes und des Landkreises gemäß BbgKitaG und der nachrangigen Rechtsgrundlagen werden die als wirtschaftlich anerkannten Ausgaben aus den Kostenpositionen II A, II B und II C abgezogen. Die Summe der Förderung aus den drei vorgenannten Kostenbereichen darf die Höhe des nach Satz 1 und 2 ermittelten Defizites nicht übersteigen. Hierzu können Überschüsse aus Einnahmen nach § 16 Abs. 2, §§ 17a, 17b, 17c BbgKitaG, Elternbeiträge oder das Essensgeld in einem der drei Kostenbereichen auch mit nicht gedeckten Ausgaben aus den anderen Kostenbereichen gedeckt werden. Die Einnahmen und Ausgaben aus Teil I dieser Richtlinie sind als Zuwendung im Wege der Vollfinanzierung ergebnisneutral und werden daher nicht in die weitere Ermittlung einbezogen.
- (2) Für den Kostenbereich II A wird von den tatsächlichen und nachgewiesenen Personalkosten für das Personal inkl. Leitungsanteil nach Art. 6 Abs. 3 als wirtschaftlich anerkannt.
- (3) Für die Ermittlung des Defizits für den Kostenbereich II A wird von den Kosten nach Abs. 2 die Zuschusssumme des örtlichen Trägers der öffentlichen Jugendhilfe und ein ggf. vorhandener Überschuss aus dem Kostenbereich II B abgezogen. Sofern ein Defizit entsteht, wird diese Summe als Zuschusssumme gefördert.
- (4) Für den Kostenbereich II B werden folgende Kostenpositionen als wirtschaftlich angemessene Betriebskosten anerkannt:
- a. Eine Gemeinkosten- und Verwaltungspauschale des Trägers in Höhe von bis zu 10 % der Personalkosten gemäß Art. 6 Abs. 3.
 - b. Die Personalkosten des weiteren technischen Personals (ohne die Kostenpositionen nach Art. 3 Abs. 1 Buchstaben g) und j) dieser Richtlinie) sowie Sachkosten (ohne die Kostenpositionen nach Art. 3 Abs. 1 dieser Richtlinie und einer Gemeinkosten- und Verwaltungspauschale) werden als wirtschaftlich anerkannt, wenn die Summe der vorgenannten Kostenpositionen die Summe der gleichwertigen Kostenpositionen in der letzten Platzkostenkalkulation nach Art. 7 Abs. 1 dieser Richtlinie nicht um mehr als 10 % übersteigt. Personal- und Sachkosten für Aufgaben aus nachrangigen Rechtsvorschriften des BbgKitaG (z.B. Sprachfeststellung) werden in der Höhe der Förderung durch den örtlichen Träger der öffentlichen Jugendhilfe als wirtschaftlich anerkannt.
- (5) Zur Ermittlung des Defizits für den Kostenbereich II B wird von der Summe der noch verfügbaren Einnahmen (ggf. Überschuss aus Abs. 3, Einnahmen aus Elternbeiträgen, Einnahmen

aus dem Essensgeld, Förderung weiterer Aufgaben nach nachrangigen Rechtsvorschriften des BbgKitaG und sonstigen Einnahmen und Erträgen) die als wirtschaftlich anerkannten Ausgaben in der Reihenfolge der Aufzählung nach Abs. 4 abgezogen. Sofern das Berechnungsverfahren ein positives Ergebnis erzielt, ist der Überschuss zur Deckung der Kostenbereiche II A und II C zu verwenden. Sofern das Berechnungsverfahren nach Satz 1 ein negatives Ergebnis erzielt (Defizit), kann der Träger für die nicht finanzierten Ausgaben den Zuschuss nach Teil II dieser Richtlinie in folgender Form in Anspruch nehmen:

- a. Der nicht oder nicht vollständig gedeckte Anteil der Kostenposition nach Abs. 4 Buchstabe a) wird maximal bis zur Höhe laut Anlage I bezuschusst.
 - b. Die nicht oder nicht vollständig gedeckten Kosten für betriebsärztliche Betreuung, betriebliche Maßnahmen zum Brandschutz und die Rundfunkgebühr werden auf Nachweis maximal bis zur vollen Höhe erstattet.
 - c. Der nicht oder nicht vollständig gedeckte Anteil der Kostenposition nach Abs. 2 Buchstabe b) wird bis zu einer maximalen Höhe von 350 € pro Platz laut Betriebserlaubnis bezuschusst. Die Ermittlung dieses Satzes ergibt sich aus Anlage I.
 - d. Ergänzend steht dem Träger im Fall des Abs. 5 Satz 4 zur Deckung der nichtfinanzierten Ausgaben ein Zuschuss für Fort-, Weiterbildungs- und Supervisionsmaßnahmen (einschließlich Reisekosten) in Höhe von bis zu 2.500 € pro angefangene zehn pädagogische Mitarbeiter/innen (Personenermittlung) des notwendigen pädagogischen Personals zur Verfügung.
- (6) Sofern im Kostenbereich II B auch nach Anwendung der Erhöhung des Zuschusses in Form des Abs. 5 ein Defizit nachgewiesen wird, kann der Träger die Abrechnung der Kostenpositionen nach Art. 6 Abs.4 Buchstaben b, c, e, f und k als Spitzabrechnung beantragen. Der Träger ist in diesem Fall verpflichtet die wirtschaftliche und sparsame Betriebsführung sowie die Notwendigkeit der Ausgaben durch einen detaillierten zahlenmäßigen Nachweis der Ausgabenpositionen, ergänzende Erläuterungen zu den getätigten Ausgaben sowie, auf Nachforderung der Stadt Luckenwalde, Einzelbelegen zu allen Betriebsausgaben der Kindertagesstätte vorzulegen, Art. 7 Abs. 7 gilt uneingeschränkt.
- (7) Für den Kostenbereich II C werden die als wirtschaftlich anerkannten Ausgabenpositionen im Zuwendungsbescheid beschieden.
- (8) Das Defizit im Kostenbereich II C ergibt sich aus der Verrechnung der Ausgaben abzüglich weiterer projektbezogener Einnahmen und eines ggf. vorhandenen Überschusses in den Kostenbereichen II A und II B. Die Finanzierung erfolgt bis zur Höhe der tatsächlich nachgewiesenen Ausgaben, maximal in Höhe des bewilligten Zuschusses.
- (9) Sofern eine Einrichtung mindestens zwei Jahre in Folge mehr als 10 % der Kapazität laut Betriebserlaubnis nicht ausgelastet hat, kann die Stadt Luckenwalde den Zuschuss nach Teil II dieser Richtlinie auf die durchschnittliche Zahl an Betreuungsverträgen für das Förderjahr anpassen.

9) Anpassung der Bemessungsgrundlage

Der gemäß Art. 6 Abs. 4 Buchstabe e) gewährte budgetierte Zuschuss (Serviceleistungen zum Mittag-

essen und Frühstück und Vesper einschl. Serviceleistungen) werden jeweils zum 1. Januar eines jeden Jahres entsprechend der Entwicklung des Vergabemindestentgelts gemäß Brandenburgischem Vergabegesetz (BbgVergG) angepasst. Alle weiteren budgetierten Zuschüsse nach Art. 6 Abs. 4 werden spätestens alle drei Jahre überprüft und ggf. angepasst.

10) In-Kraft-Treten

Die Richtlinie zur Gewährung von Zuschüssen an freie Träger für die Betriebsführung von Kindertagesstätten in der Stadt Luckenwalde tritt zum 1. Januar 2021 in Kraft. Eine Beantragung von Mitteln für das Haushaltsjahr 2021 ist abweichend der Regelungen in Art. 4 Abs. 1 und Art. 7 Abs. 3 innerhalb von zwei Wochen nach Veröffentlichung der Richtlinie im Amtsblatt der Stadt Luckenwalde möglich.

Luckenwalde,

Elisabeth-Herzog-von der Heide
Bürgermeisterin

Anlagen

Anlage I

ENTWURF V.4

Anlage I der Richtlinie zur Gewährung von Zuschüssen an freie Träger für den Betrieb von Kindertagesstätten in der Stadt Luckenwalde (RL Kita)

Nr.	Gegenstand	Berechnungsgrundlage (Budgetierter Zuschuss)	Wert pro Jahr (budgetierter Zuschuss)
6.3	Notwendiges pädagogisches Personal (inkl. Leitungsanteil)	Nachweis der tatsächlichen Kosten	
6.4 a	Fort- und Weiterbildung/Supervision	Je 10 notwendige pädagogische Mitarbeiter/innen der Einrichtung	2.500,00
6.4 b	Betreuungsbedarf	je Kind (Kapazität)	50,00 €
6.4 c	Versicherung(en)	je Kind (Kapazität)	5,00 €
6.4 d	Kosten der Telekommunikation	Nachweis der tatsächlichen Kosten	
6.4 e	Kosten für Verpflegung (einschließlich Service)	je Kind (Kapazität)	245,00 €
6.4 f	Wäschereinigung/Sanitärbedarf	je Kind (Kapazität)	35,00 €
6.4 g	Verwaltungs- und Gemeinkosten	Anteil an den Personalkosten des notwendigen pädagogischen Personals inkl. anerkannter Leitungsanteil ab 2021 ab 2022 ab 2023	5,5 % 6,0 % 6,5 %
6.4 h	Betriebsärztliche Betreuung	Nachweis der tatsächlichen Kosten	
6.4 i	Rundfunkbeitrag	Nachweis der tatsächlichen Kosten	
6.4 j	Betriebliche Maßnahmen zum Brandschutz (u.a. Brandschutz Helfer)	Nachweis der tatsächlichen Kosten	
6.4 k	Ersatzbeschaffungen für bewegliches Inventar	je Kind (Kapazität)	15,00 €